

und ausländische Gäste etwas schenken. Bezüglich der Speisen und dergleichen galten die Bestimmungen über die Hochzeiten.

Länger als zwei Tage durfte keine Hochzeit dauern. „Belag oder Gasterey, Wälzerabend oder Nachttag, wie solches genennet werden möchte“, waren verboten; auch der Vorwand, daß die nächsten Verwandten „mit zuschicken und hernach mit aufräumen hülffen“, fruchtete nichts. Mahlzeiten vor dem Kirchgang waren ebenfalls nicht gestattet; nur wer von weither kam, konnte etwas erhalten, aber auch nur kalte Küche. Mehr als 24 Personen durfte eine Hochzeitsgesellschaft nicht betragen; Ausnahmen waren nur möglich, wenn die Verwandtschaft sehr groß war und auch dann nur „gegen Erlegung von 12 gl. ad pias causas“. Auch die Anzahl der Gerichte war genau geregelt, allerdings nicht für die erste Klasse, der die höheren Landstände, Titularräte, Stabs-Offiziere usw. angehörten, da diese „von selbst allen Ueberfluß und Ueppigkeit zu vermeiden geneigt sein“.

In der zweiten Klasse, welche die vornehmen Hofbeamten, Doktoren, Advokaten usw. bildeten, entfiel auf jeden Gast eine Schüssel, d. h. ein Gericht. Die 24 Gäste der dritten Klasse (Bürgermeister und Professoren von Gotha usw.) mußten sich mit 10 Schüsseln begnügen; in der vierten (Ratsherren, Handelsleute, Unteroffiziere) und fünften Klasse (Bürger und Handwerker) kam auf je drei Gäste ein Gericht, und in der sechsten Klasse nur auf je vier Gäste. Jedoch sollte „ein bloßer Sallat für ein besonderes Essen dabei nicht gehalten werden, auch mögen nach aufgehobenen Speisen Butter, Käse, Kuchen und Obst aufgetragen werden“. Konfekt durften aber nur die ersten drei Klassen essen, Wein dagegen konnten die ersten vier Klassen trinken; die beiden untersten mußten mit Bier vorlieb nehmen.

Untersagt war weiter das Einholen der Braut, des Bräutigams oder der Hochzeitsgäste; auch geschossen werden durfte nicht. Als Musikanten durfte man nur die Musiker verpflichten, die auch sonst in der Dorfkirche spielten oder für die Stadt dieses Vorrecht innehatten; Trinkgelder zu nehmen war ihnen aber verboten. Dieses Loz teilten sie mit den Köchen und allen sonstigen dienstbaren Geistern. Auch eine Polizeistunde gab es: um 12 Uhr nachts war es auf dem Lande vorbei mit der Tanzherrlichkeit.

Auch für Kindtaufen „interessierte“ sich die Obrigkeit begreiflicherweise, und zwar bis ins kleinste. Sogar wie die Gevatter, die Paten, einzuladen seien, war genau geregelt. Hiernach stand es jedem Kindtaufsvater frei, „durch mündliches Bitten der Gevattern allen Aufwand bei dem Gevatterbitten zu vermeiden“. Wer diesem recht deutlichen Wunsch des Gesetzgebers nicht nachkam, mußte für jeden Gevatterbrief „ein billiges und herkömmliches Emolument“ entrichten.

Mehr als einmal im Jahre durfte niemand Pate stehen, Dienstboten, Knechte und Mägde ohne ausdrückliche Erlaubnis ihrer Herrschaft während ihrer Dienstzeit überhaupt nicht. Die Paten mußten auch der gleichen Klasse angehören wie der Vater des Kindes; nur Eltern, Groß-, Stief- oder Schwiegereltern machten hiervon eine Ausnahme. Die erste Klasse sollte nicht mehr als zehn Gevatter bitten; alle andern mußten sich mit höchstens drei begnügen. Mit dem Essen war es bei der Taufe schlecht bestellt: fand sie in der Kirche statt, so mußten „alle Gastereyen nicht nur in warmen Speisen, sondern auch Kuchen und Konfitüren gänzlich eingestellet bleiben“; wurde das Kind zu Hause getauft, so mußte man sich mit „etwas Kuchenwerk und kalten Speisen“ begnügen. Geschenke durften die Paten nicht bringen, „weil insonderheit diesem, dem Vernehmen nach, absonderlich bei Bürgern und Bauern sehr stark eingerissenen Mißbrauch des Patengeschenks, wodurch viele Leute in ihrem Nahrungsstand sehr zurückgesetzt und zu Uebernahme des christlichen Werkes unbillig gemacht werden, mit Nachdruck zu steuern seyn will“.

D. B.